

Satzung

zur 8. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21.12.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 145 Abs. 3 Ziff. 1 und 147 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121 und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg (Abfallsatzung) vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010, hat der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR am 07.11.2017 in öffentlicher Sitzung folgende 8. Änderungssatzung im Abfuhrgebiet Hansestadt Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmenssatzung am 21.12.2017 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg erhebt die GfA Lüneburg gkAöR, im folgenden GfA genannt, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung, betrieben durch die GfA, besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentraldeponie Lüneburg,
- Mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlage,
- Kompostierungsanlage,
- Fuhrpark,
- Bodenbörse,
- Gebührenveranlagung,
- Behälterservice,
- Expressservice für Sperrmüll.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Ziffer 1 beträgt:

a) bei 2-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

- bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	31,60 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	63,20 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	94,80 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	134,40 €/Jahr

b) bei 4-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

- bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	15,80 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	31,60 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	47,40 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	67,20 €/Jahr

e) die Grundgebühr für jeden zusätzlichen Abfallbehälter beträgt bei 2-wöchentlicher Leerung:

- für Abfallbehälter bis	240 l	31,60 €/Jahr
- für Abfallbehälter von	660 l	63,20 €/Jahr
- für Abfallbehälter von	1.100 l	94,80 €/Jahr
- für Abfallbehälter bis	6.500 l	134,40 €/Jahr

h) die Grundgebühr für die ausschließliche Inanspruchnahme von Abfallsäcken nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung beträgt: 15,80 €/Jahr

§ 2 Abs. 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die lineare Volumengebühr beträgt pro Liter wöchentlichen Behältervolumens für Restabfall:

2,72 €/Jahr

Artikel 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bardowick, den 22.12.2017

GfA Lüneburg gkAöR

Der Vorstand

Oliver Schmitz
(Dipl.-Kfm.)